



Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Frankenblick

Vorbemerkung

Die in dieser Richtlinie festgelegten Fördermöglichkeiten dienen der Unterstützung des Ehrenamtes / der Vereine in der Gemeinde Frankenblick. Vereinstätigkeiten in ihrer Bandbreite, von der Pflege sozialer Kontakte im kleinen Kreis bis zur Organisation von Großveranstaltungen, sind gerade im ländlichen Raum von großer Bedeutung.

Aktivitäten und Veranstaltungen der Vereine sind ein gewichtiger Teil des kulturellen und sportlichen Lebens der Gemeinde. Besondere Bedeutung kommt der Vereinsarbeit in Bezug auf die Erziehung und Unterstützung sinnvoller Freizeitgestaltung unserer Kinder und Jugendlichen zu. Die Nachwuchsgewinnung ist für das Weiterbestehen der Vereinsstruktur von grundlegender Bedeutung und zugleich wichtiger Faktor, um die Verbundenheit jüngerer Generationen mit ihrer Heimat zu stärken. In Ermangelung von Freizeiteinrichtungen, verglichen mit Angeboten in Städten, ist die kulturelle, sportliche oder soziale Betätigung von Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen auf die Mitwirkung in Vereinen beschränkt. Aus vorgenannten Gründen soll der Schwerpunkt der Vereinsförderung in der Gemeinde Frankenblick auch auf die Kinder- und Jugendbeteiligung in den einzelnen Vereinen gerichtet sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick ist sich der Bedeutung des Ehrenamtes und der Vereinsarbeit bewusst und daher bestrebt, alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Die „Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens“ stellt lt. Thüringer Kommunalordnung jedoch eine klassische freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden dar und kann daher nur nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts gefördert werden. Dadurch bedingt kann sich eine monetäre Unterstützung leider nur im jeweils möglichen Rahmen des kommunalen Haushalts der Gemeinde Frankenblick bewegen.

Ziel der in der Richtlinie festgelegten möglichen Unterstützung der ortsansässigen Vereine ist grundlegend eine Gleichbehandlung mit Wichtung auf der Kinder- und Jugendförderung.

Aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vereinstätigkeit und der Betreuung von Sportstätten, Vereinsheimen im kommunalen Eigentum, durch einzelne Vereine macht sich eine entsprechende Differenzierung dennoch notwendig. Die Modalitäten und finanziellen Beteiligungen an den Unterhaltungs- und Pflegekosten kommunaler Objekte werden in gesondert abzuschließenden Verträgen geregelt.

Das Thüringer Sportförderungsgesetz vom 5. Dezember 2018, geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (veröffentlicht GVBl. S. 346) findet in der Gemeinde Frankenblick selbstverständlich bei der Förderung von Sportvereinen / Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, Anwendung.

I. Allgemeines

Rechtsanspruch

Rechtsnatur der Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen, sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung des Gemeinderates und des Bürgermeisters über die Gewährung von gemeindlichen Zuweisungen, Zuschüssen und / oder Hilfen. Sie haben keine bindende Außenwirkung, daher besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung.

Rechtsansprüche, die im Rahmen des Thüringer Sportfördergesetzes entstehen, werden entsprechend der Zuwendungsrichtlinien gewährt.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderungen

1. Der Verein muss:
 - seinen Sitz in Frankenblick haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sein (Nachweis auf Verlangen),
 - den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen (Nachweis auf Verlangen)
 - angemessene bzw. mit anderen Vereinen vergleichbare bzw. den Richtlinien des ThürSportFG entsprechende Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Über die Aufnahme in die Liste der im Rahmen der Förderrichtlinie der Gemeinde Frankenblick zu fördernde Vereine entscheidet der Gemeinderat auf Antrag. Eine Förderung wird erstmals ab dem auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahr gewährt.
3. Nicht gefördert im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinien werden:
 - Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
 - Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB

II. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Frankenblick gewährt die in der Richtlinie verankerten Fördermöglichkeiten den Vereinen, die die im Punkt I/1. genannten grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen und nur unter im Abschnitt III, „Fördermöglichkeiten“ jeweils gesondert genannten Voraussetzungen.

Meldungen zu den aktuellen Mitgliederzahlen mit Stichtag 1. Januar, aufgeschlüsselt nach U18 (Vereinsmitglieder unter 18 Jahre) / Ü18 (Vereinsmitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres), müssen unaufgefordert bis 30. September an die Gemeindeverwaltung gemeldet sein. Eine Erinnerung ist nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Frankenblick hat das Recht, die unter Punkt III/7 genannten Sonderzuweisungen auf die zweckentsprechende Verwendung zu prüfen und behält sich eine eventuelle Rückforderung vor. Anträge auf Sonderzuweisungen sind vor Durchführung der zu fördernden Maßnahmen einzureichen. Wenn erforderlich, sind möglichst genaue Kostenschätzungen den Anträgen beizufügen. Begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen / Projekte werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

Über Anträge gemäß III/7 hat der Gemeinderat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss entsprechend der in der Geschäftsordnung der Gemeinde Frankenblick festgeschriebenen Zuständigkeit zu entscheiden.

Die entsprechend der Haushaltslage im Gemeindehaushalt eingestellten Mittel für Zuwendungen nach Punkt III/6 werden über einen Schlüssel durch die Gemeindeverwaltung berechnet und eine Liste der Auszahlungsbeträge dem Gemeinderat vor Auszahlung vorgelegt. Die Wichtung ist festgeschrieben mit der Bewertung jedes Vereinsmitgliedes mit der Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Faktor 0,25 und jedes Vereinsmitgliedes unter 18 Jahre mit dem Faktor 4,0.

Die Anträge auf Förderung entsprechend der Punkte III /1,2,3,4 u.5 werden durch die Verwaltung bearbeitet und eine Entscheidung über die Gewährung obliegt dem Bürgermeister.

Vereinbarungen über jährliche Zuschüsse an Vereine aufgrund der durch die Vereine durchgeführten Pflege von Sport- und Grünanlagen sind in schriftlicher Form zu vertraglichen, die Verträge sind dem Gemeinderat vor Unterzeichnung vorzulegen, der über den Abschluss die Entscheidung trägt.

III. Fördermöglichkeiten

1. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen, Plätze und öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen und gemeindlichen Möglichkeiten

Maßgebend für alle Plätze, Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie die Belegungspläne.

Den Vereinen werden zur Durchführung der Jahreshauptversammlungen kommunale Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Desweiteren können auf Antrag und in Absprache mit den Verantwortlichen zusätzlich einmal jährlich in kommunalen Eigentum befindliche Räume, z.B. Kultursaal in Effelder, „Speisesaal“ Bürgerhaus Effelder, Versammlungsräume in Gebäuden der FFW Frankenblick usw. unentgeltlich genutzt werden. Auf die Einhaltung der jeweiligen Benutzungsordnungen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Die unentgeltliche Benutzung der Meng.-Häm.-Arena ist auf Antrag zur Durchführung von Großveranstaltungen möglich.

2. Veröffentlichungen im Amtsblatt

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Amtsblatt der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie auf der Titelseite nach Absprache kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen.

Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Gemeinde vorbehalten, im Übrigen gilt die zwischen Gemeinde und Verlag geschlossene Vereinbarung über die Herausgabe des Amtsblattes.

3. kostenfreie Plakatierungen

Die Vereine können ihre öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet mit Hilfe von Plakaten bewerben. Die notwendige Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und ergeht kostenfrei; im Übrigen gelten die Bestimmungen bzw. Auflagen gemäß Bescheid.

4. Inanspruchnahme von Bauhofleistungen

Die Gemeinde Frankenblick gewährt den Vereinen, einschließlich ihrer einzelnen Abteilungen, jährlich grundsätzlich insgesamt 20 Stunden unentgeltliche Bauhofleistungen auf dem Gemeindegebiet von Frankenblick. Darüber hinaus gehende Bauhofleistungen auf dem Gemeindegebiet von Frankenblick werden den Vereinen zu einem Sonderpreis (60% des Verrechnungssatzes „Innere Verrechnung Bauhof“) in Rechnung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Bauhofleistungen werden nicht ausgezahlt.

5. Kostenfreies Ausleihen von sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Biertischgarnituren, Verkaufsständen/ Buden (sofern vorhanden), Abfallbehältern

6. Mitgliedsbezogene monetäre Zuschüsse

Die Zuschüsse werden mitgliederbezogen jährlich neu berechnet. (siehe Fördergrundsätze) Eine Berücksichtigung bei der Berechnung findet nur für die Vereine statt, die zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes (erstellt nach gesetzl. Vorschrift §259 BGB) des letzten bzw. laufenden Jahres bereit sind. Der Auszahlungstermin wird auf das IV. Quartal festgelegt.

7. (Monetäre) Sonderzuweisungen auf Antrag

Die Hilfen im Rahmen der möglichen Sonderzuweisungen können auf Antrag gewährt werden. Den jeweiligen schriftlich einzureichenden Anträgen ist unaufgefordert ein Rechenschaftsbericht des letzten bzw. laufenden Jahres, die Vereinssatzung und wenn sinnvoll, eine Kostenschätzung beizufügen.

8. Zuschüsse für die Pflege gemeindlicher Sport- und Grünanlagen, wenn diese durch Vereine komplett erfolgt

Diese Zuschüsse werden entsprechend der zwischen den Vereinen und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge ausgezahlt.

IV Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Frankenblick tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in Kraft.

Frankenblick, den 03.03.2021